

*Möbs, U.*, Das kirchliche Amt bei Karl Rahner. Eine Untersuchung der Amtsstufen und ihrer Ausgestaltung, Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh 1992, 295 S. (Beiträge zur ökumenischen Theologie, Bd. 24) kart. DM 44.00.

Die bei Prof. C. Mayer, Gießen, angefertigte Dissertation sucht in einem Dreischritt K. Rahners Theologie des kirchlichen Amtes zu entfalten. Teil I legt wesentliche Fundamente des transzendentaltheologischen Denkens frei, indem von der Gnade als erfahrener Selbstmitteilung Gottes her (33 ff) das sog. »übernatürliche Existential« (40 ff) und R. These vom »anonymen Christen« (45 ff) erläutert wird. In kritischer Weise fragt der Vf. bereits in diesem Stadium der Analysen nach, wie dann noch das Plus des expliziten Christentums zu beschreiben sei? Die Antwort im Sinne R. lautet: »Im Finden des expliziten Christentums ... wird die gesamt-menschliche Existenz in ihrer Personalität mehr und mehr zu sich und ihrem Ziel gebracht; sie tritt ein in eine personale Ich-Du-Beziehung zu Christus und so zu Gott — und das ... ist ein existentielles Plus an Sein, weil es ein Plus an Bewußt-Sein ist ...« (58). Daß diese Annahme der Selbstmitteilung Gottes zugleich auch immer geschichtliche Ausdrucksformen finden muß, liegt in der transzendentalen Verfaßtheit des Menschen selbst begründet, die ihren Gegenanker stets in der Geschichtlichkeit und Kategorialität hat (64/68), was den Überstieg zur Ekklesiologie R. ermöglicht, da die Kirche die bleibende Objektivierung der transzendentalen Selbstmitteilung Gottes in der Geschichte ist (68). Im Sinne R.

wird die Kirche von ihrem Wesen wie von ihrer Funktion her als Grundsakrament bestimmt (72 ff), dessen Wesensmitte nur im Glauben erfaßt werden kann, das seine Funktionalität aber stets auch in der gesellschaftlichen Verfaßtheit zum Ausdruck bringt und gerade in dieser Doppelstruktur (80) (»funktionale Essentialekklesiologie« <78>) sowohl Gottes Aktualpräsenz vergegenwärtigt als auch sich zugleich als Kirche selbst vollzieht (85). Dieser Teil schließt ab mit kritischen Anfragen (89 ff), welche das Übergewicht des Tanszendentalen, die »eigentümliche Distanz zur konkreten Historie« (94), sowie die oftmals unterrepräsentierten biblischen Inhalte, bis hin zum Kreuz, betreffen (95/96). Es unterbleibt jedoch eine Anfrage von seiten des Vf. an R. Ekklesiologiekonzept, inwiefern Kirche als »Grundsakrament« verstanden werden kann ohne der Gefahr einer quasi Hypostasierung zu erliegen. Insgesamt jedoch handelt es sich um eine hilfreiche »Propädeutik« zum richtigen Verständnis der Amtstheologie R., zumal später immer wieder auf diese Grundlegung zurückverwiesen wird.

Teil II ist wohl als Herzstück der Untersuchung zu bezeichnen und behandelt die Aufgliederung des einen Amtes in der Kirche. Ein erster Abschnitt thematisiert »das Kollegium der Bischöfe in Einheit mit dem Papst« (103 ff), klärt aber vorweg in Bezogenheit auf die Kirche als sich vollziehendes Grundsakrament den Ius-divinum-Begriff als »Offenheit nach vorne in Kontinuität mit dem Zurückliegenden« (109). Die Bischöfe als Nachfolger der Apostel werden bei R. in ihrer individuellen Personalität streng von der Gesamtheit bzw. Kollegialität des Gesamtepiskopates als Ausdruck der Gesamtkirche verstanden (111 f). Gleiches ist grundsätzlich vom Papst auszusagen (114), dessen potestas ordinis R. wegen der daraus hervorgehenden übergeordneten Jurisdiktionsgewalt als höhere päpstliche Weihestufe (nicht Weihegewalt) (116. 121) deutet, weshalb nach R. auch eine sakramentale Verleihung des Primats (keine Papstweihe) erlaubt sein sollte (116/118). Zur Begründung der potestas iurisdictionis setzt R. »beim Verhältnis von Gesamt- und Ortskirche (Communio-Gedanke) <an> und macht die so gewonnenen Erkenntnisse nutzbar für die Verhältnisbestimmung von Episkopat und Primat (Kollegialitätsgedanke).« (119). Während die potestas ordinis des Papstamtes die Einheit aller sakramentalen Vollmachten zum Ausdruck bringt (in Einheit mit dem Bischofskollegium und als dessen Repräsentanz), hat die potestas iurisdictionis diese Einheit zu gewährleisten (122/123). Bischofskollegium und Papst bilden somit zusammen das eine, vollständige Subjekt kirchlichen Handelns; dies allerdings in differenzierter Weise, unter Wahrung des päpstlichen Primates, welcher jedoch als Gegenüber zum Bischofskollegium dennoch stets in dieses sowie in die Gesamtheit der kirchlichen Vollzüge integriert ist (130 ff). R. Forderung nach einer kirchenrechtlichen Verankerung dieser theologischen Daten (136 ff) ist hier ebenso zur Kenntnis zu nehmen wie der kritische Hinweis des Vf., daß R. aufgrund der Inadäquatheit von Transzendenz und Kategorialität zu leicht ins Ideale abgeleitet (147).

Zur Wesensbestimmung des Priesteramtes neben dem Weg über das Bischofsamt verweist der Vf. auf R. Konzeption, das spezifisch Priesterliche aus der Gemeindeleitung zu eruieren, in welche die sakramental-ekklesiologische Komponente integriert ist (154/155). Das Verhältnis zum Bischof kann nach R. nicht abschließend bestimmt werden (171), da einerseits die Kirche das eine Amt flexibel gliedern kann (167), andererseits Grenzen gezogen werden dürfen (172). Ausgehend von der einen (eucharistischen) Grundvollmacht (172 ff) hält R. sogar die These: Priester/Presbyter = Bischof für diskutabel (180 f), wenn sie auch de facto inopportun ist.

Den Diakonat leitet R. vom einen (episkopalen) Amt ab (207) und sieht seinen spezifischen Dienst im Aufbau der Kirche gegeben (206). Da R. vor allem den episkopalen Ansatz (mit Teilhabegedanke) vertritt, zugleich aber den priesterlich-presbyteralen Ansatz zuläßt, folgt daraus, daß Diakonat und Presbyterat nebeneinander unter das Bischofsamt gestellt werden (209) und in ihren Beziehungen zueinander wiederum wiederum flexibel sind (212). In Parallelität zur Rede vom »anonymen Christen« spricht R. auch vom »anonymen Diakon« (194). Das Plus des Sakramentes bestimmt R. dahingehend, daß die Weihe als inkarnatorische Vergegenständlichung der Amtsgnade interpretiert wird, die als reflexes Bewußt-Sein Auswirkungen auf das gesamte Sein des Amtsträgers hat (196/197).

Von provokatorischer Frische sind nach wie vor R. Überlegungen zum Laien im pastoralen Dienst, die darin gipfeln, daß diese Laien faktisch ein Amt innehaben (217 ff) und von daher sakramental am einen Amt Anteil haben sollten (221). Diese Forderung erhält um so größeren Nachdruck, als solche pastoralen Mitarbeiter am Selbstvollzug der Kirche mitwirken (224 f), sofern sie umfassende gemeindeleitende Aufgaben ausüben: »Man sollte sie zu Priestern ordinieren, weil sie es ›anonym‹ schon sind.« (227) Der Vf. diskutiert diese Postulate (229 ff) in Auseinandersetzung mit der lehramtlichen Position.

Teil III der Untersuchung enthält neben einem ökumenischen Ausblick (264 ff) zudem eine interessante Rückkoppelung spezifischer Thesen (»anonyme Amtsträger«) an die transzendentaltheologische Methodik R. Als offenbar werdendes »Grundproblem« benennt der Vf. die »dialektische Einheit von Transzendentalität und Geschichtlichkeit« (259) samt der damit gegebenen »unüberwindbaren Inadäquatheit von Transzendenz und Kategorialität« (260). Zudem wird nochmals herausgestellt, daß R. hermeneutischer Horizont mit dem vorausliegenden Angenommensein und Geheiligtsein des Menschen durch Gott im sakramentalen Geschehen greifbar und reflex wird, während die lehramtliche Theologie eher von der durch die Taufe dem Menschen geschenkten Heiligkeit ausgeht (261 f).

Die vorliegende Analyse bietet in ihren drei Teilen eine überzeugende Gliederungsstruktur, die inhaltlich bestens genutzt wird, um a) die transzendentaltheologischen Voraussetzungen für R. Amtstheologie im einzelnen aufweisen zu können und b) kritisierbare Schwachpunkte dieser Konzeption eben von der Methodik her benennbar und einsichtig zu machen. Von besonderem Interesse dürfte der Aufweis verschiedener Entwicklungsschritte innerhalb der Theologie R. sein (z.B. 104. 108. 166. 185. 192 Anm. 9). Die durchgängige Sympathie des Vf. für R. verstellt nicht den Blick für Schwachpunkte. Wünschenswert wäre nach Meinung des Rezensenten hingegen noch eine Befragung des Kirchenverständnisses R. (Kirche als Grundsakrament samt seinen Selbstvollzügen) gewesen, da sich daraus wesentliche Konsequenzen für das Verständnis des Amtes ergeben, welches ja Amt eben dieser Kirche ist. Insgesamt bietet diese Dissertation jedoch eine gute Grundlage für eine tiefere Kenntnis der Amtstheologie R. oder auch eine gediegene Basis für eine kritische Auseinandersetzung mit derselben.

Otmar Meuffels